



November 2021

# Corporate Employee Benefits Fachinformation bAV



## Umsetzung verpflichtender Arbeitgeberzuschuss ab 01.01.2022

### Ab dem 01.01.2022 müssen Arbeitgeber auch einen Zuschuss zu bestehenden Entgeltumwandlungen in der betrieblichen Altersversorgung leisten

Wandelt ein Mitarbeiter Entgelt zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung um, so spart der Arbeitgeber in der Regel gleichzeitig seinen Beitragsanteil zur Sozialversicherung. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) hat für Neuverträge - im Rahmen der versicherungsförmigen Durchführungswege (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds) - ab 2019 geregelt, dass der Arbeitgeber in diesem Fall auf das umgewandelte Entgelt mindestens einen Zuschuss in Höhe von 15% zu zahlen hat.\*

Ab dem 01.01.2022 ist dieser Zuschuss nun auch für bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen – die bis zum 31.12.2018 eingerichtet wurden – zwingend zu zahlen!\*

### Bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen prüfen und den Arbeitgeberzuschuss vereinbaren

Um herauszufinden, ob ein Arbeitgeberzuschuss zu leisten ist, sind die bestehenden Vereinbarungen auf den Zuschuss hin zu prüfen. Prüfpunkte sind u.a., ob der Arbeitgeber bereits einen Zuschuss zahlt, dieser ausreichend ist und eine Verbindung zu eingesparten Sozialabgaben besteht. Ist der bisherige Arbeitgeberzuschuss nicht ausreichend oder wird dieser noch nicht gezahlt, dann sollte der Arbeitgeber zügig handeln, die Entgeltumwandlungsvereinbarungen anpassen und den Arbeitgeberzuschuss bis spätestens zum 01.01.2022 umsetzen.

### Umsetzung des Arbeitgeberzuschusses im AXA-Bestandsgeschäft

Steht fest, dass der Arbeitgeber seinen Zuschuss noch zu zahlen hat, so bedarf es einer versicherungsvertraglichen Umsetzung. Nicht jedes Versicherungsunternehmen lässt eine Erhöhung bestehender Versicherungsverträge um den Arbeitgeberzuschuss zu. Die Anbieter verhalten sich sehr heterogen, indem keine oder nur auf bestimmte Tarifgenerationen eingeschränkt Anpassungen zugelassen werden.

#### AXA Bestandsverträge:

- Bei AXA kann der Arbeitgeber den bestehenden Versicherungsvertrag – unabhängig von der Tarifgeneration – einfach um den Arbeitgeberzuschuss erhöhen.
- Zur Umsetzung im Kollektivgeschäft sind lediglich ein kurzes Formular (Deckblatt), versicherungsvertragliche Daten und der Arbeitgeberzuschuss zu melden.
- Zur Umsetzung im Einzelgeschäft kann abweichend auch mit einem Änderungsantrag oder per Mail gearbeitet werden.

**Fremdverträge:**

- Lässt der Fremdanbieter eine Erhöhung der bestehenden Verträge um den Arbeitgeberzuschuss nicht zu, so bietet AXA auch hier eine Lösung.
  - Der Arbeitgeber vereinbart einfach einen Kollektivvertrag zur Relax bAVRente Comfort Plus für das künftige Bestandsneugeschäft. Innerhalb dieses Kollektivvertrages kann auch der Arbeitgeberzuschuss für bestehende Fremdverträge umgesetzt werden.
  - Speziell für den Arbeitgeberzuschuss gelten dabei reduzierte Mindestbeiträge.
  - Besteht bereits ein Kollektivvertrag zur Relax bAVRente, so kann der Arbeitgeberzuschuss für Fremdversicherungsverträge darin umgesetzt werden.
- 
- **Bitte beachten:**
    - Die Voraussetzungen für das Kollektivgeschäft bei AXA sind zu erfüllen.
    - D.h. es sind mindestens 10 versicherte Personen zu versichern.
    - Werden Verträge zur Umsetzung des Arbeitgeberzuschusses mit reduzierten Mindestbeiträgen abgeschlossen, so bedarf es zusätzlich eines signifikanten Neugeschäfts in den Kollektivverträgen.

Haben Sie hierzu Fragen, dann wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Betreuer von AXA.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Personen Corporate Employee Benefits - FN